

Tennisclub Faurndau e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

Name, Zweck und Sitz des Vereins	2
Mitgliedschaft.....	3
Aufnahmegebühren und Beiträge.....	4
Vorstand.....	5
Mitgliederversammlungen.....	7
Ältestenrat	9
Auflösung des Vereins.....	9

in der im Jahr 2017 gültigen Fassung.

Name, Zweck und Sitz des Vereins

§1

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Faurndau“ e.V.
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein wurde am 21. Oktober 1972 in Faurndau gegründet.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Göppingen eingetragen worden.

§2

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den Mitgliedern des Vorstandes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten anderen Vereinsmitgliedern kann abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Vereins und unter Beachtung der Vorschriften der Gemeinnützigkeit eine Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a ESTG gezahlt werden. Die Entscheidung über Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale trifft der Vorstand. Auslagererstattungen bleiben hiervon unberührt.

§3

Sitz des Vereins ist Faurndau. Der Gerichtsstand ist Göppingen.

§4

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§5

Der Verein ist Mitglied des Württ. Tennisbundes und des Württ. Landessportbundes, deren Satzungen wir anerkennen. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinordnung und dergl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Mitgliedschaft

§6

Der Verein besteht aus

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitglieder
- c) passiven Mitglieder
- d) Junioren
- e) Jugendlichen Mitgliedern (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)

§7

Ehrenmitglieder werden vom Verein vorgeschlagen und durch eine Mitgliederversammlung bestätigt. Sie haben die Rechte der aktiven Mitglieder, sind aber von der Beitragsleistung befreit.

§8

Aktive Mitglieder sind solche, die im Gegensatz zu den passiven Mitgliedern das Tennisspiel betreiben.

§9

Jugendliche bedürfen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres als aktive Mitglieder geführt.

Jugendliche Mitglieder sind ab 16 Jahren in der Spielerversammlung und bei der Wahl des Sport- und Jugendwartes stimmberechtigt.

Junioren sind stimmberechtigte Mitglieder im Alter von 18 – 27 Jahren, sofern sie in der Berufsausbildung und ohne eigenes Einkommen sind.

Die Berufsausbildung ist jedes Jahr der Vorstandschaft vor der Jahreshauptversammlung nachzuweisen. Wird dies versäumt, erfolgt automatisch eine Einstufung zu den aktiven Mitgliedern.

§10

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Zur Aufnahme ist eine 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich. Bis zur Entscheidung über das Aufnahmegesuch innerhalb vier Wochen gilt der Angemeldete als Gast. Die Zurückweisung des Aufnahmegesuchs erfolgt ohne Angaben von Gründen. Bewerber, deren Aufnahme abgelehnt wird, können sich erst nach Ablauf eines Jahres wiederum melden.

§11

Aktive Mitglieder können auf Antrag zu Beginn des Kalenderjahres, siehe §16, vom Vorstand als Passive umgeschrieben werden; desgleichen jederzeit passive als aktive Mitglieder gegen Nachzahlung entsprechender Beiträge.

§12

Jedes Mitglied hat das Recht, an Mitgliederversammlungen und den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Am Spielbetrieb sind Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder und jugendliche Mitglieder berechtigt, teilzunehmen. Bei Abstimmungen in Fragen des Spielbetriebs sind jedoch nur die aktiven Junioren und jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten und die vom Vorstand erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten.

§13

Für mutwillige oder fahrlässige Beschädigung der Spielgeräte oder des sonstigen Vereinsvermögens ist voller Schadensersatz zu leisten, soweit nicht die Spiel- und Platzordnung etwas anderes bestimmt.

§14

Der Verein ist unfall- und haftpflichtversichert beim Württ. Landessportbund. Darüber hinaus ist jegliche Haftung des Vereins für Schäden irgendwelcher Art gegenüber seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

Aufnahmegebühren und Beiträge

§16

Die Aufnahmegebühren für neu eingetretene Mitglieder und Jugendliche sowie die Jahresbeiträge der Mitglieder werden für jedes Vereinsjahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.

Sämtliche Beiträge werden nach Beginn des Vereinsjahres, bei Neueintritten sofort nach erfolgter Aufnahme fällig und sind zahlbar bis spätestens 1. März des laufenden Kalenderjahres soweit keine Lastschrift erfolgt.

Außer den laufenden Beiträgen notwendig werdende Sonderbeiträge bedürfen der Genehmigung einer Mitgliederversammlung. Kinder von Mitgliedern sind von der Aufnahmegebühr befreit.

§17

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch den Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt, dessen Erklärung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen hat und nur zum 31.12. möglich ist
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss, über welchen der Vorstand mit 2/3 Mehrheit zu bestimmen hat. Der Ausgeschlossene hat das Recht, gegen den Ausschluss Berufung bei der Mitgliederversammlung binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses einzulegen. Dem Mitglied wird das Recht gegeben, innerhalb 2 Wochen Aussagen zu seiner Entlastung an den Vorstand zu machen.
- e) auf Antrag kann die Mitgliedschaft befristet ausgesetzt werden und ruht ohne Beitragsleistung
 1. bei Ableistung des Wehrdienstes
 2. bei Berufsausbildung von Jugendlichen und Junioren, die dadurch zeitweise ortsabwesend sind.

§18

freiwillig austretende Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge, Bausteine und Sonderbeiträge gemäß §16 für das ganze Jahr zu entrichten. Sie haben keine Rückzahlungsansprüche und keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten einen anteiligen Jahresbeitrag entsprechend ihrem Ausschlussstermin zurück. Auch diese Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

Vorstand

Die in der Satzung genannten Funktionen, Ämter- und Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Im Sinne einer besseren Lesbarkeit wurde auf die explizite Bezeichnung beider Geschlechter verzichtet.

§19

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- a) einem 1. Vorsitzenden
- b) einem 2. Vorsitzenden
- c) einem Schriftführer
- d) einem Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) einem Kassierer
- f) einem sportlichen Leiter
- g) einem Jugendleiter
- h) maximal acht Beisitzern

Die Aufgaben nicht besetzter Ämter können vorübergehend durch andere Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

§20

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, wobei in einem einjährigen Wechsel jeweils die Hälfte der Vorstandschaft neu gewählt werden muss:

- in ungeraden Jahren:

1. Vorsitzender, Kassierer, sportlicher Leiter, 1., 2., 3., und 4. Beisitzer

- in geraden Jahren:

2. Vorsitzender, Schriftführer, Jugendleitung, Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 5., 6., 7., und 8. Beisitzer.

Sofern ein Amt außerhalb dieses Turnus neu gewählt wird (z.B. wegen Amtsniederlegung oder bisher nicht besetztem Amt), so wird dieses Amt nur auf 1 (ein) Jahr neu gewählt.

§21

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte, soweit deren Erledigung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig. Die Verhinderung muss nachgewiesen werden.

§22

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorsieht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Ist der Vorstand beschlussunfähig, so ist binnen einer Frist von 2 Wochen erneut eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen. Diese Sitzung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§23

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Tennisanlage und zur ordnungsgemäßen Ausübung des Spiels wird vom Vorstand eine Spiel-, Platz- und Hallenordnung erlassen.

Der Vorstand hat das Recht, bei Zuwiderhandlungen Platzsperre anzuordnen.

Ebenso erlässt der Vorstand eine Regelung zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clubhausbewirtschaftung (Clubhausordnung)

§24

Die Pflichten und Rechte der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

- a) Der 1. Vorsitzende hat neben der Vertretung des Vereins nach außen hin die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung. Er leitet die Versammlungen, beruft die Vorstandssitzungen ein und sorgt für die Ausführungen der gefassten Beschlüsse.
- b) Der 2. Vorsitzende, der den 1. Vorsitzenden jederzeit zu unterstützen hat, übernimmt in dessen Verhinderung seine Vertretung (Innenverhältnis)
- c) Der Schriftführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten, soweit sie nicht in die Aufgabengebiete der anderen Vorstandsmitglieder fallen. Der gesamte von ihm geführte Schriftwechsel ist von ihm aufzubewahren.
- d) Der Leiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Kommunikation nach außen zu den Menschen außerhalb des Vereins und zu den Behörden. Ziel ist es, eine positive Wahrnehmung des Vereins in der Öffentlichkeit zu erlangen. Weiterhin kümmert er sich darum, dass geeignete Informationen über das Vereinsleben verfasst und an die Vereinsmitglieder verteilt werden.
- e) Der Kassier führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen, worüber er alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung vorzulegen hat. Die Prüfung der Kassenführung wird durch einen von der ordentlichen Mitgliederversammlung ernannten Rechnungsprüfer ausgeübt.

- f) Dem sportlichen Leiter obliegt die Leitung des Spielbetriebs. Seinen diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere hat er für die Ausbildung der aktiven Mitglieder Sorge zu tragen. Es obliegt ihm die Vereinbarung von Turnieren, die Aufstellung der Mannschaften hierzu, sowie die Leitung der Turniere.
- g) Dem Jugendleiter obliegt die Betreuung der jugendlichen Mitglieder.
- h) Die Beisitzer nehmen die Aufgaben von Technik und Platzanlage, von Veranstaltungen, sowie der Clubhausbewirtschaftung wahr oder sind Stellvertreter des Sportlichen Leiters oder Stellvertreter des Jugendleiters.

§25

Zur Unterstützung des Vorstandes bei der inneren Verwaltung des Vereins kann zur Regelung der Spieltätigkeit ein Spielausschuss von höchstens 4 Mitgliedern und zur Handhabung des Wirtschaftsbetriebes, sowie zur Leitung der geselligen Veranstaltungen ein Vergnügungsausschuss von höchstens 5 Mitgliedern gebildet werden.

In jedem Ausschuss kann ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

Außerdem ist der Vorstand berechtigt, bei besonders wichtigen Anlässen vorübergehend Sonderausschüsse aus seiner Mitte und dem Kreis der Mitglieder zu bestellen.

Mitgliederversammlungen

§26

Der Vereinsvorstand beruft alljährlich im ersten Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung als Hauptversammlung sämtlicher Mitglieder ein.

Zu diesen Versammlungen sind die Mitglieder mindestens 14 (vierzehn) Kalendertage vorher schriftlich oder in Textform (z.B. auch Email) unter Mitteilung von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung einzuladen.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Adresse des Mitglieds.

Sind mehrere Familienangehörige mit derselben Anschrift Mitglied im TCF, so genügt eine versandte Einladung.

In der Tagesordnung müssen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Geschäftsbericht des Vereinsvorstandes
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes
- c) Wahl des Vereinsvorstandes und des Kassenprüfers
- d) Genehmigung des Haushaltsvorschlages und Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für das laufende Jahr
- e) Verschiedenes

Der Vorstand leitet die Versammlung. Über die Vereinsversammlung ist eine Niederschrift vorzunehmen, die vom 1. Vorstand und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§27

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Er ist hierzu insbesondere dann verpflichtet, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder gestellt wird.

§28

- a) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung in Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese Anträge sollen dem Vorsitzenden sieben (7) Kalendertage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Ein Antrag kann nur zur Abstimmung kommen, wenn dieser bereits mit ordnungsgemäßer Ladung Teil der Tagesordnung ist.
- b) Die Mitglieder können bis zum 15.01. eines Jahres Anträge zur Beschlussfassung für die nächste ordentliche Mitgliederversammlung stellen.
Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen.
Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in vollem Wortlaut mit.
- c) Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.

§29

In allen Mitgliederversammlungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist.

Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wahlen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Zuruf. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch Zuruf von mindestens 1/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder widersprochen wird.

§30

Mitglieder, die verhindert sind, an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, können ihr Stimmrecht nicht übertragen.

§31

Sind Satzungsänderungen geplant, ist dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung entsprechend anzukündigen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Wird eine Satzungsänderung bestimmt, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§32

Die vom Schriftführer über die Versammlung aufzustellenden Niederschriften sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen. Sie sind vom 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Ältestenrat

§33

- a) Der Ältestenrat berät den Vorstand. Er besteht aus den Ehrenmitgliedern und aus höchstens drei von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Die Wahl zum Ältestenrat erfolgt auf die Dauer von 1 (ein) Jahr.
- b) Der Ältestenrat tritt auf Anruf des Vorstandes oder eines Mitglieds zusammen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen und unterbreitet seine Beschlüsse mit Begründung dem Vorstand.

Auflösung des Vereins

§34

Die Auflösung des Vereins kann nur durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit einer Mitgliederversammlung zum Beschluss erhoben werden. Voraussetzung ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder. Sollte diese Anzahl nicht anwesend sein, so ist innerhalb einer Woche eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen.

Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder kann dann der Verein aufgelöst werden. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung 2 (zwei) Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Gemeinde Faurndau zur Verwendung ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

Faurndau, den 21. Oktober 1972

Geänderte Fassung von der HV am 24. Februar 1978 genehmigt.

Geänderte Fassung von der HV am 14. März 1988 genehmigt.

Geänderte Fassung von der HV am 20. Februar 1989 genehmigt.

Geänderte Fassung von der HV am 22. Februar 2008 genehmigt.

Geänderte Fassung von der HV am 25. Februar 2011 genehmigt.

Geänderte Fassung von der HV am 26. Februar 2016 genehmigt.

Geänderte Fassung von der HV am 18. Februar 2017 genehmigt.